

verhütenden Mitteln. Vielmehr werde fast die Hälfte der Menge von den geschlechtsreifen Frauen ausgeschieden. Knapp 40 Prozent gingen auf die erhöhte Ausscheidung durch schwangere Frauen zurück. In beiden Fällen handele es sich also um natürliche Quellen. Von diesen Mengen gelangt nach Westphals Mitteilung durch Abwasserreinigung, Bodenfiltration, Abbau in Oberflächen- und Grundwasser und schließlich Trinkwasseraufbereitung nur ein um mehrere Zehnerpotenzen niedrigerer Anteil – wenn überhaupt – ins Trinkwasser. Dieser Anteil werde noch abnehmen, da die Hormonkonzentration in kontrazeptiven Mitteln im Laufe der Jahre herabgesetzt worden sei und weitere Verminderungen angestrebt würden. Die Bundesregierung sehe daher vorerst keinen Anlaß, wegen dieses geringen Anteils Erwägungen anzustellen. Die Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes würden selbstverständlich fortgesetzt, besonders im Rahmen eines internationalen Forschungsprogramms über organische Mikroverunreinigungen von Oberflächen- und Trinkwasser. F

## Keine Sondervorschriften für Valium

Bei lang anhaltendem Gebrauch von Valium sind Nebenwirkungen nicht auszuschließen. Nach einer Untersuchung des Bundesgesundheitsamtes Berlin finden sich im deutschen medizinischen Schrifttum acht Fälle von Valiumabhängigkeit. Darüber hinaus sind zwölf kasuistische, nicht vollständig dokumentierte Fälle aus dem Zeitraum von 1968 bis 1972 bekannt geworden. Der WHO sind während desselben Zeitraums weltweit 29 Fälle von Abhängigkeit mitgeteilt worden. Unter Berücksichtigung der weitverbreiteten therapeutischen Anwendung des Valiums kann nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums „bei diesen geringen gesicherten Zahlen über Abhängig-

keitsentstehung jedenfalls zur Zeit nicht davon gesprochen werden, daß eine allgemeine Gefahr besteht“. Diese Auskunft erteilte der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesgesundheitsministeriums, Heinz Westphal, auf Anfrage des SPD-Abgeordneten Johann Wuwer. Er führte weiter aus, daß Valium und ähnlich wirkende Psychopharmaka der Verschreibungspflicht unterliegen und deshalb nur unter ärztlicher Anweisung und Überwachung angewendet werden. Außerdem dürfe nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur in Fachkreisen geworben werden. Die Regierung halte diese beiden Regelungen z. Z. für ausreichend. F

## Rettungssanitäter dürfen nicht infundieren

Rettungssanitäter werden nicht die Befugnis zur eigenverantwortlichen Ausübung von Tätigkeiten in der medizinischen Diagnostik und Therapie, die Ausübung der Heilkunde sind, erhalten. Dementsprechend wird der Rettungssanitäter auch grundsätzlich nicht berechtigt sein, am Unfallort ohne ärztliche Weisung Infusionen anzulegen. Der Beruf des Rettungssanitäters soll jetzt gesetzlich geregelt werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung bereits vorgelegt. Wie der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesgesundheitsministeriums, Heinz Westphal, auf Anfrage des CDU-Abgeordneten Peter Milz mitteilte, wird sich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter, die auf Grund des kommenden Gesetzes zu erlassen sein wird, auf eine Ausbildung in Injektions- und Infusionstechnik beschränken. Diese Ausbildung verfolgt in erster Linie den Zweck, den Rettungssanitäter zu befähigen, dem Notfallarzt bei derartigen Eingriffen Hilfestellung zu geben oder sie auf seine Anweisung hin vorzunehmen. Ein nach der Verordnung ausgebildeter Rettungssanitä-

ter werde, sofern er über langjährige einschlägige Erfahrung verfüge und sachgerecht punktieren könne, unter Umständen im äußersten Notfall Infusionen anlegen dürfen. F

## Personal im Notarztwagen

Die Bundesregierung sieht nach Mitteilung des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesgesundheitsministeriums, Heinz Westphal, auf Anfrage des SPD-Abgeordneten Dr. Günter Slotta, derzeit keine Möglichkeit, den Einsatz von Notarztwagen gesetzlich zwingend zu bestimmen. Eine solche Regelung wäre an sich wünschenswert und werde letztlich als Fernziel auch angestrebt, fügte Westphal hinzu. Sie sei aber zur Zeit nicht realisierbar, weil die hierzu erforderlichen Ärzte nicht zur Verfügung stünden. Wenn die personelle Situation bei den Ärzten den Einsatz von Notarztwagen bereits jetzt gestatte, wie das z. B. in einigen Großstädten oder Ballungszentren der Fall sei, so würden diese auch heute schon eingesetzt. F

## Sozialmedizinische Betreuung

Die beim Bundesarbeitsministerium bestehende Sachverständigenkommission für die Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung untersucht, ob und gegebenenfalls welche bei den einzelnen Sozialleistungsträgern bestehenden ärztlichen Dienste organisatorisch zusammengefaßt werden können und wie die sozialmedizinische Betreuung der Versicherten verbessert werden kann. Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesarbeitsministeriums, Helmut Rohde, auf Anfrage des SPD-Abgeordneten Philipp Seibert wird dabei auch geprüft, ob aus dem gegenwärtigen Nebeneinander der verschiedenen ärztlichen Dienste für die Versicherten Unzuträglichkeiten entstehen können. F